



Reglement für die öffentliche Sicherheit

**der
Einwohnergemeinde Zollikofen**

16.
März
2016

Reglement für die öffentliche Sicherheit

*Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen,
gestützt auf*

Art. 55 lit. a der Gemeindeverfassung vom 30. November 2003
(SSGZ 101.1)

auf Antrag des Gemeinderates,

beschliesst:

1. Grundsätzliches

Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement regelt den Vollzug der durch übergeordnetes Recht an die Gemeinde übertragenen oder in der Gemeindeautonomie liegenden Aufgaben in den Bereichen

- a Ortspolizei,
- b Feuerwehr,
- c Zivilschutz,
- d Gemeindeführungsorgan,
- e Militärwesen,
- f wirtschaftliche Landesversorgung.

Zweck

Art. 2 ¹ Dieses Reglement bezweckt den Schutz von Recht, Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Umwelt auf dem Gebiet der Gemeinde Zollikofen. Es ergänzt das Polizeirecht von Bund und Kanton.

² Es regelt die Zuständigkeiten und Kompetenzen bei Feuer-, Elementar- und anderen Schadenereignissen sowie bei Katastrophen oder Notlagen.

Zuständigkeiten des Gemeinderats

Art. 3 Der Gemeinderat

- a ist oberstes Ortspolizeiorgan,
- b beauftragt Dritte mit ortspolizeilichen Aufgaben,
- c übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- d legt die Organisation (Gliederung und Bestand) der Feuerwehr fest,
- e ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters die Kommandantin oder den Kommandanten und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter,
- f kann die Feuerwehrdienstpflicht ausdehnen,
- g setzt die Höhe der Feuerwehr-Ersatzabgabe fest,
- h ernennt den Chef oder die Chefin und den Stabschef oder die Stabschefin des Gemeindeführungsorgans,
- i legt die Organisation (Pflichtenhefte) des Gemeindeführungsorgans fest,
- k nimmt Kenntnis von der Gefahrenanalyse,
- l regelt mit der dafür zuständigen militärischen Stelle in einer Vereinbarung die Unterbringung von Truppen in der Gemeinde,
- m ernennt den Leiter oder die Leiterin der Gemeindestelle für die wirtschaftliche Landesversorgung,
- n organisiert den Vollzug der wirtschaftlichen Landesversorgung.

Zuständigkeiten bei
Katastrophen und
Notlagen

Art. 4 ¹ Die Verantwortung für die Bewältigung von Katastrophen oder Notlagen liegt beim Gemeinderat. Er trifft die erforderlichen Massnahmen, nötigenfalls in Abweichung von der normalen Kompetenzordnung.

² Der Gemeinderat kann in Zeiten von Katastrophen oder Notlagen mangels ordentlicher Beschlussfähigkeit auch mit einer Minderheit über unaufschiebbare Geschäfte verbindliche Beschlüsse fassen und die nötigen Kredite bewilligen.

³ Die Ausgabenbefugnisse der Stimmberechtigten und des Grossen Gemeinderats für zeitlich dringend anzuordnende Massnahmen bei Katastrophen und Notlagen werden an den Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat hat sobald als möglich den Grossen Gemeinderat zu informieren.

Zuständigkeiten der
Sicherheitskommission

Art. 5 Die Sicherheitskommission

a nimmt ortspolizeiliche Aufgaben wahr,

b stellt Antrag zu den Geschäften im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates gemäss Artikel 3,

c entscheidet über die aktive Feuerwehrdienstpflicht gemäss Artikel 30,

d entscheidet über die Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht und/oder von der Bezahlung der Feuerwehr-Ersatzabgabe,

e entscheidet über die Versetzung von ungeeigneten Angehörigen der Feuerwehr zu den Ersatzpflichtigen,

f entscheidet auf Vorschlag der Kommandantin oder des Kommandanten über die Ernennung, Versetzung, Beförderung, Entlassung oder Enthebung der Offiziere der Feuerwehr,

g entscheidet auf Vorschlag der Kommandantin oder des Kommandanten über die Belassung von Offizieren, Unteroffizieren und Fachleuten der Feuerwehr über die Altersgrenze, jedoch nicht über das 60. Altersjahr hinaus,

h behandelt Beanstandungen gegen Offiziere der Feuerwehr,

i verfügt Disziplinarmassnahmen gegen Angehörige der Feuerwehr, ausser gegen die Kommandantin oder den Kommandanten und die Vize-Kommandantin oder den Vize-Kommandanten,

k behandelt Beanstandungen und Einsprachen gegen Einteilungen oder Nichteinteilungen von Angehörigen der Feuerwehr,

l erstellt die Pflichtenhefte für die Kommandantin oder den Kommandanten und für die Vize-Kommandantin oder den Vizekommandanten der Feuerwehr,

m nimmt Kenntnis vom Übungsplan der Feuerwehr.

2. Ortspolizei

Übertragung der Polizei-
aufgaben im enge-
ren Sinne

Art. 6 ¹ Die nach der kantonalen Gesetzgebung den Gemeinden obliegenden Aufgaben der Sicherheitspolizei, der Verkehrspolizei sowie der Amts- und Vollzugshilfe werden mittels Vertrag der Kantonspolizei übertragen.

² Die Gemeinde kann für die in Absatz 1 genannten Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammen arbeiten und gemeinsam zur Kantonspolizei auftreten.

2.1. Sicherstellung von Ruhe und Ordnung

- Grundsätze** **Art. 7** ¹ Alle haben sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Sittlichkeit nicht gestört oder gefährdet werden.
- ² Gefahrenlagen sind zu vermeiden und eingetretene Störungen unverzüglich zu beseitigen.
- Benützung öffentlicher Strassen, Wege und Plätze** **Art. 8** ¹ Als öffentlicher Raum gelten Orte, die frei zugänglich sind und einer öffentlichen Aufgabe dienen. Es sind dies insbesondere Strassen, Plätze, Anlagen und Grünflächen einschliesslich des darunter liegenden Erdreichs und des darüber liegenden Luftraums.
- ² Das Benützen öffentlicher Strassen, Wege, Plätze, Anlagen und Grünflächen ist im Rahmen der rechtlichen Vorschriften allen gestattet.
- ³ Jede Person muss sich so verhalten, dass sie andere in der Benützung des öffentlichen Raums weder behindert noch gefährdet oder durch übermässige Immissionen belästigt.
- ⁴ Das ganze oder teilweise Sperren von öffentlichen Strassen und Wegen ist bewilligungspflichtig.
- Gesteigerter Gemeingebrauch** **Art. 9** Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung.
- Veranstaltungen, Umzüge, Demonstrationen** **Art. 10** ¹ Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen und Veranstaltungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde.
- ² Gesuche sind in der Regel 30 Tage vor der Veranstaltung unter Angabe der Art, Zeit und Dauer der Veranstaltung, der ungefähren Anzahl der erwarteten Personen, der dazu vorgesehenen Route und der verantwortlichen Leitung einzureichen.
- ³ In wichtigen Fällen, insbesondere bei der Ausübung von verfassungsmässigen Rechten, kann die Frist nach Absatz 2 unterschritten werden.
- ⁴ Beim Erteilen der Bewilligung ist auf die Bedürfnisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des öffentlichen Verkehrs Rücksicht zu nehmen.
- ⁵ Es ist untersagt, an nicht bewilligten oder ausdrücklich verbotenen Veranstaltungen wissentlich teilzunehmen oder zur Teilnahme aufzufordern.
- Verbot von Veranstaltungen** **Art. 11** Das Ortspolizeiorgan kann Veranstaltungen auf öffentlichem und privatem Grund (im Freien und in geschlossenen Räumen) verbieten, insbesondere wenn mit grosser Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.
- Sammeln von Unterschriften, Verteilen von Drucksachen** **Art. 12** ¹ Beim Sammeln von Unterschriften und beim Verteilen von Drucksachen für politische oder ideelle Zwecke darf der Verkehr nicht behindert werden.
- ² Das Auflegen und Verteilen von anderen Drucksachen, insbesondere von Gratiszeitungen, auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung.
- Sammlungen** **Art. 13** Das Sammeln von Geld oder Naturalien für wohltätige oder gemeinnützige Zwecke auf öffentlichen Strassen und Plätzen bedarf einer Bewilligung.

- Betteln** **Art. 14** ¹ Bettelnde, die durch aufdringliches Verhalten in Erscheinung treten, können von der Polizei weggewiesen werden.
² Jugendlichen unter 18 Jahren ist das Betteln verboten.
- Dauerparkieren** **Art. 15** Das Dauerparkieren von nichtmotorisierten Fahrzeugen auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung.
- Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen** **Art. 16** Fahrzeuge und Gegenstände, die auf öffentlichem Grund abgestellt sind, können weggeschafft werden, wenn sie öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden.
- Camping** **Art. 17** ¹ Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren) verboten.
² Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.
- 2.2. Schutz von Personen und Sachen**
- Grundsätze** **Art. 18** ¹ Handlungen und Unterlassungen, die zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf Personen, Sachen oder die Umwelt führen, sind verboten.
² Alle sind bei ihren Tätigkeiten verpflichtet, durch rücksichtsvolle Handlungsweise oder durch geeignete Vorkehrungen dafür zu sorgen, dass Einwirkungen wie Rauch, Staub, Schwebestoffe, Gase, Dämpfe, Dünste, Lärm, Erschütterungen, Strahlungen und Lichteffekte möglichst vermieden werden.
- Ruhe an öffentlichen Feiertagen** **Art. 19** ¹ An Sonntagen, hohen Festtagen und übrigen öffentlichen Feiertagen sind Arbeiten und Verrichtungen untersagt, die Lärm verursachen, religiöse Feierlichkeiten stören oder den Sonntagsfrieden beeinträchtigen.
² Für Anlässe an öffentlichen Feiertagen können Ausnahmen erteilt werden.
³ Dringende landwirtschaftliche Arbeiten und Notstandsarbeiten sind ausgenommen.
- Wohnlärm, Haus-, Garten- und Bastelarbeiten** **Art. 20** ¹ Beim Verrichten häuslicher Arbeit, sowie bei Bau-, Haus-, Garten- und Bastelarbeiten inner- und ausserhalb von Gebäuden ist auf Mitbewohner und Nachbarn Rücksicht zu nehmen.
² Werktags (Montag bis Samstag) von 20.00 bis 07.00 Uhr und von 12.00 bis 13.00 Uhr sind lärmige Haus- und Gartenarbeiten verboten.
- Besondere zeitliche Lärmbeschränkung** **Art. 21** Während der Nachtruhe (23.00 bis 07.00 Uhr) ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten. Dringende landwirtschaftliche Arbeiten und Notstandsarbeiten sind ausgenommen.
- Tonerzeugungs- und Tonerzeugungswiedergabegeräte** **Art. 22** Tonerzeugungs- und Tonwiedergabegeräte dürfen nur so benutzt werden, dass dadurch Drittpersonen nicht gestört werden.
- Spiel, Sport und Veranstaltungen im Freien** **Art. 23** ¹ Veranstaltungen im Freien sind mit Rücksichtnahme auf die Nachbarn durchzuführen und grundsätzlich um 23.00 Uhr zu beenden.
² Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.

Gaststätten, Konzertsäle, Versammlungsräume, Vergnügungstätten

Art. 24 ¹ In Gaststätten, Versammlungsräumen, Dancings und Vergnügungstätten sind Fenster und Türen nach 23.00 Uhr geschlossen zu halten.

² In Garten- und Terrassenwirtschaften ist das Musizieren und Singen sowie die Verwendung von Geräten jeder Art bis 23.00 Uhr gestattet.

³ Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.

Lautsprecher, Sirenen, Signalgeräte

Art. 25 ¹ Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Sirenen und Signalgeräten im Freien, ausgenommen Alarmanlagen, ist bewilligungspflichtig.

² Der Gebrauch von Lautsprecheranlagen im Freien zu Werbezwecken ist verboten.

Feuerwerk

Art. 26 Ausser am 1. August (Bundesfeier) und am 31. Dezember (Silvester) darf Feuerwerk nur mit einer Bewilligung der Gemeinde abgebrannt werden.

Tierhaltung

Art. 27 ¹ Die Tierhaltung darf weder zur übermässigen Belästigung durch Lärm, Gerüche und Dünste noch zur Gefährdung oder Schädigung von Menschen oder fremden Sachen führen.

² Das Halten von Tieren kann aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit eingeschränkt oder ganz untersagt werden.

Fundsachen

Art. 28 ¹ Gefundene Sachen, die vom Finder dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können und einen Wert von mindestens 10 Franken aufweisen, sind im Fundbüro der Gemeinde Zollikofen abzugeben.

² Die Fundsachen werden während eines Jahres aufbewahrt.

³ Der Reinerlös aus der Verwertung von Fundsachen, die weder dem Eigentümer zurückerstattet werden können noch vom Finder beansprucht werden, fällt in die Gemeindekasse.

3. Feuerwehr

3.1. Feuerwehrdienstpflicht

Feuerwehrdienstpflicht

Art. 29 Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer mit Schweizerbürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung sind der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt. Die Dienstpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Jahres, in dem das 22. Altersjahr erreicht wird, und dauert bis zum Ende des Jahres, in dem das 52. Altersjahr vollendet wird.

Aktive Dienstleistung

Art. 30 ¹ Die Feuerwehrdienstpflicht wird durch aktive Dienstleistung oder Bezahlung einer Ersatzabgabe erfüllt.

² Die Kommandantin oder der Kommandant kann Dienstpflichtige während des bezahlten Mutterschaftsurlaubs, Militär oder vorübergehender Ortsabwesenheit vom aktiven Dienst dispensieren.

Ersatzabgabe

Art. 31 ¹ Dienstpflichtige, die nicht zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt werden, leisten vom 22. bis 52. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

² Wenn bei einem in ungetrennter Ehe lebenden Ehepaar beide Partner der Feuerwehrpflicht unterstellt sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen sie gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

³ Ist ein Ehepartner noch nicht oder nicht mehr im feuerwehrdienstpflichtigen Alter oder gemäss Artikel 35 Absatz 1 oder 2 von der Ersatzabgabe befreit, so leistet der pflichtige Partner die Hälfte der für die Ehepartner errechneten Ersatzabgabe.

Höhe der Ersatzabgabe

Art. 32 ¹ Die Ersatzabgabe je ersatzpflichtige Person bzw. ersatzpflichtiges Ehepaar und Jahr darf den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten. Das Minimum beträgt 20 Franken.

² Die Ersatzabgabe ist nach Massgabe des Einkommens und Vermögens der Pflichtigen zu staffeln.

³ Die Ersatzabgabe wird vom Gemeinderat in Prozenten des Kantonssteuerbetrages festgelegt und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

Verwendung der Ersatzabgabe

Art. 33 Der Ertrag der Ersatzabgabe ist ausschliesslich für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht

Art. 34 ¹ Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:

- a Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind,
- b Personen, die wenigstens 20 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben; nachgewiesene aktive Dienstleistungen in anderen Gemeinden werden angerechnet,
- c Personen, die wegen eines Unfalles oder einer Erkrankung im aktiven Feuerwehrdienst für diesen untauglich geworden sind,
- d die Ehepartnerin oder der Ehepartner eines/einer in ungetrennter Ehe lebenden Feuerwehrdienstleistenden,
- e auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich betreuen,
- f auf Gesuch hin Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen,
- g auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung von aktivem Feuerwehrdienst wesentlich beeinträchtigt.

² Die Sicherheitskommission kann weitere Personen von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht befreien.

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 35 ¹ Personen, die gemäss Artikel 34 lit. a bis e von der aktiven Dienstpflicht befreit sind, leisten keine Ersatzabgabe.

² Personen, die gemäss Artikel 34 lit. f und g von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht befreit sind, leisten keine Ersatzabgabe, solange ihr steuerbares Einkommen weniger als 100'000 Franken und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Million Franken beträgt.

³ Personen, deren Ehegatte wenigstens 20 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet hat, sind von der Ersatzabgabe befreit.

⁴ Die Sicherheitskommission kann Ausnahmen regeln.

Versetzung von ungeeigneten Angehörigen der Feuerwehr

Art. 36 Zu den Ersatzpflichtigen können versetzt werden:

- a Angehörige der Feuerwehr, die wenigstens zweimal innerhalb eines Jahres unentschuldig Übungen ferngeblieben sind,
- b Angehörige der Feuerwehr, die wegen häufigen Ortsabwesenheiten nicht an Übungen teilnehmen.

3.2. Disziplinarwesen

Disziplinarstrafen

Art. 37 ¹ Verstösse gegen die Pflichten von Angehörigen der Feuerwehr werden bestraft mittels

- a Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz,
- b eines schriftlichen Verweises,
- c Geldbussen gemäss Artikel 38.

² Die Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz fällt in die Kompetenz der Übungs- oder Einsatzleitung oder deren Stellvertretung.

Bussen

Art. 38 Die Verfügung von Bussen von 30 bis 500 Franken obliegt der Bereichsleiterin oder dem Bereichsleiter Sicherheit.

3.3. Beförderungen und Dienstverlängerungen

Beförderungen

Art. 39 Beförderungen richten sich nach den Empfehlungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB).

Dienstpflicht-verlängerung

Art. 40 Besonders fähige Angehörige der Feuerwehr können mit ihrer Zustimmung über die Altersgrenze hinaus in der Feuerwehr belassen werden, jedoch höchstens bis zum 60. Altersjahr.

3.4. Übungsdienst und Einsatz

Übungen

Art. 41 ¹ Die Übungen finden jährlich nach dem Übungsprogramm statt, das von der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten erstellt wird.

² Das Übungsprogramm mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen.

³ Die Angehörigen der Feuerwehr, welche an den Übungen nicht teilnehmen können, reichen, wenn möglich im Voraus, jedoch spätestens 3 Tage nach der Übung, eine schriftliche Entschuldigung ein.

Verpflegung

Art. 42 Dauert der Einsatz längere Zeit, so werden die Einsatzkräfte nach Anordnung der Einsatzleitung verpflegt.

Abräumdienst

Art. 43 Die Einsatzleitung sorgt dafür, dass mutwillige Zerstörungen oder Beschädigungen unterbleiben. Sachwerte sind sicherzustellen oder zu bewachen.

3.5. Versicherung, Entschädigung, Sold

Versicherung

Art. 44 ¹ Zivilpersonen - insbesondere Motorfahrzeuglenkerinnen und Motorfahrzeuglenker sowie deren Mitfahrerinnen und Mitfahrer -, die erste Hilfe leisten oder durch die Einsatzleitung zur Hilfeleistung aufgefordert werden, sind in der Haftpflichtversicherung der Gemeinde einzuschliessen.

² Private Motorfahrzeuge von Angehörigen der Feuerwehr sind auf dem Hin- und Rückweg zum und vom Einsatz- und Übungsort gegen Unfall versichert.

3.6. Registerführung und Rechnungswesen

Registerführung **Art. 45** ¹ Über die Dienstpflichtigen und Ersatzpflichtigen sind getrennte Register zu führen.

² Das Sekretariat der Feuerwehr ist verantwortlich für die Administration.

Spezialfinanzierung **Art. 46** ¹ Die Aufgaben der Feuerwehr sind im Sinne einer Spezialfinanzierung finanziell selbsttragend zu erfüllen.

² Ertragsüberschüsse der Feuerwehr werden in die Spezialfinanzierung eingelegt (Verpflichtung der Gemeinde gegenüber der Feuerwehr). Allfällige Aufwandüberschüsse der Feuerwehr werden solange der Spezialfinanzierung entnommen, als ein Bestand vorhanden ist; ist dieser aufgebraucht, entsteht ein Vorschuss der Gemeinde zugunsten der Feuerwehr.

³ Die Verpflichtung oder der Vorschuss wird verzinst.

4. Zivilschutz

Aufgabenübertragung **Art. 47** ¹ Die Einwohnergemeinde Zollikofen überträgt der Einwohnergemeinde Bern als Sitzgemeinde die gestützt auf übergeordnetes Recht zu erfüllenden Aufgaben im Bereich Zivilschutz mit Ausnahme

- a der Alarmierung der Bevölkerung,
- b der Erstellung, dem Unterhalt und der Kontrolle der in der Zuständigkeit der Gemeinde stehenden Schutzbauten.

² Der Sitzgemeinde werden die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Kompetenzen im Rahmen des Anschlussvertrags übertragen.

Zusammenarbeit **Art. 48** Der Anschlussvertrag regelt die Einzelheiten, insbesondere zur Art und Weise der Aufgabenerfüllung, zur Mitsprache und zur finanziellen Beteiligung.

Bestimmungen **Art. 49** Die Einwohnergemeinde Zollikofen unterstellt sich im Rahmen der übertragenen Aufgaben den Bestimmungen der Sitzgemeinde.

5. Gemeindeführungsorgan (GFO)

Aufgaben **Art. 50** Im Falle von Katastrophen oder Notlagen haben die Gemeindebehörden grundsätzlich alles zu unternehmen, was im Interesse der Allgemeinheit steht sowie der Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit dient.

Gemeindeführungsorgan (GFO) **Art. 51** ¹ Das Gemeindeführungsorgan (GFO) unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

² Es führt einen eigenen Kommandoposten und unterstützt die Einsatzkräfte, indem die geforderten Mittel beantragt, angefordert, organisiert, zugewiesen und unterstellt werden.

³ Es fordert überörtliche Hilfe an, falls die eigenen und die verpflichteten Einsatzkräfte nicht ausreichen.

⁴ Der Feuerwehrkommandant, sein Stellvertreter und die Chefin oder der Chef GFO oder ihre/seine Stellvertreterin oder Stellvertreter bietet das Gemeindeführungsorgan, den Gemeinderat oder Teile davon nach Erfordernissen und Grösse des Ereignisses auf. In der Regel berät und entscheidet eine situationsabhängige Kerngruppe über erste Massnahmen.

⁵ Dem Gemeindeführungsorgan steht für Sofortmassnahmen im Einsatzfall eine Ausgabenbefugnis von 50'000 Franken zur Verfügung.

Entschädigungen
Dritter

Art. 52 ¹ Die Entschädigung von Dritten, Einzelpersonen und Fachspezialisten wird in einer Vereinbarung geregelt.

² Die Entschädigung von übrigen Leistungen ist im Einzelfall nach marktüblichen Preisen festzulegen.

6. Militärwesen

Beteiligung

Art. 53 ¹ Mit interessierten Gemeinden und Schützengesellschaften kann eine Beteiligung an einer gemeinsamen Schiessanlage vereinbart werden.

² Der Gemeinderat regelt die Vertretung der Gemeinde im entsprechenden Gremium im Rahmen einer Vereinbarung.

7. Ausführungs-, Straf- und Schlussbestimmungen

Verordnung

Art. 54 Der Gemeinderat regelt Einzelheiten in Verordnungen zu diesem Reglement.

Massnahmen, Verwaltungszwang, Ersatzvornahme

Art. 55 ¹ Die zuständige Behörde verfügt die Beseitigung von rechtswidrigen Zuständen und Vorrichtungen, die gegen dieses Reglement verstossen. Wird die Verfügung nicht befolgt, kann die Behörde die Beseitigung selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

² Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

³ Die Kosten ortspolizeilicher Massnahmen werden den Verursachenden auferlegt.

⁴ Die zuständige Behörde kann zur Durchsetzung ihrer Verfügungen die Ersatzvornahme androhen.

Strafbestimmungen

Art. 56 ¹ Wer insbesondere gegen die Bestimmungen von Artikel 9, 10, 12, 15, 20 sowie 25 verstösst, kann gemäss kantonaler Gesetzgebung mit Busse bis zum zulässigen Höchstmass bestraft werden.

² In leichten Fällen kann an Stelle der Busse eine Verwarnung ausgesprochen werden.

³ Bei Widerhandlungen können erteilte Bewilligungen, ohne Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren, widerrufen werden.

Kinder und Jugendliche

Art. 57 Die Strafbestimmungen dieses Reglements finden keine Anwendung auf Kinder, die das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben. Auf die von Kindern oder Jugendlichen begangenen und nach den Bestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts mit Strafe bedrohten Handlungen findet jedoch die Jugendrechtspflegegesetzgebung Anwendung.

Rechtsmittel	<p>Art. 58 ¹ Gestützt auf dieses Reglement erlassene Verfügungen unterliegen dem Beschwerderecht gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern.</p> <p>² Gestützt auf dieses Reglement erlassene Bussenverfügungen unterliegen der Einsprachemöglichkeit gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Bern.</p>
Änderung eines Erlasses	<p>Art. 59 Folgender Erlass wird geändert: Reglement über die ständigen Kommissionen:</p> <p><i>Art. 20</i> Der Planungskommission obliegt <i>a</i> und <i>b</i> unverändert, <i>c</i> die Signalisation und Markierung, Die bisherigen Buchstaben <i>c</i> und <i>d</i> werden zu Buchstaben <i>d</i> und <i>e</i>.</p> <p><i>Art. 23</i> Der Sicherheitskommission obliegt <i>a</i> die Ortspolizei, <i>b</i> und <i>c</i> unverändert, <i>d</i> aufgehoben, <i>e</i> und <i>f</i> unverändert.</p>
Aufhebung von Erlassen	<p>Art. 60 Folgende Reglemente werden nach Inkrafttreten des Reglements für die öffentliche Sicherheit aufgehoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Reglement öffentliche Sicherheit vom 24. November 2004 (SSGZ 521.3) 2. Polizeireglement vom 17. September 2003 (SSGZ 551.1).
Inkrafttreten	<p>Art. 61 Das Reglement tritt auf den 1. Juni 2016 in Kraft.</p>

Zollikofen, 16. März 2016

GROSSER GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Peter Bähler
PräsidentChristine Arnold
Sekretärin i. V.**Fakultatives Referendum**

Der Beschluss des Grossen Gemeinderats vom 16. März 2016 ist im Anzeiger Region Bern vom 23. März 2016 öffentlich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass innert 40 Tagen seit Veröffentlichung das fakultative Referendum gemäss Artikel 34 der Gemeindeverfassung ergriffen werden kann. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Zollikofen, 3. Mai 2016

Der Gemeindeschreiber

Stefan Sutter